

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2011

Nr. 2011/2021
KR.Nr. A 034/2011 (BJD)

Auftrag Fraktion SP: Richtplanverfahren für das neue KKN ist abubrechen (22.03.2011) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Richtplanverfahren, respektive die Anpassung „Neues Kernkraftwerk Niederramt KKN“ des kantonalen Richtplans 2000 zu stoppen und allfällige bereits erfolgte Richtplanbeschlüsse aufzuheben.

2. Begründung

Dies aus drei Gründen:

1. Nach der Sistierung des Rahmenbewilligungsverfahrens durch den Bund müssen die inhaltlichen Voraussetzungen der Richtplananpassung neu aufgegleist werden.
2. Die Durchführung des Richtplanverfahrens ist seit Beginn und bis heute umstritten und könnte zu langwierigen Verfahren ohne Mehrwert führen.
3. Die Beschwerden von acht Gemeinden und die in einer breitangelegten Umfrage im Rahmen der sozioökonomischen Studie im Auftrag der Gemeindepräsidenten-Konferenz Niederramt aufgezeigte kritische Haltung der Bevölkerung gegenüber einem zweiten KKW als Parallelbetrieb müssen berücksichtigt werden.

Für eine Richtplananpassung „Neues Kernkraftwerk Niederramt KKN“ gingen im Sommer 2010 839 Stellungnahmen ein. Im Januar 2011 veröffentlichte das Bau- und Justizdepartement einen Einwendungsbericht dazu. Da viele Gemeinden im Niederramt ihre Einwendungen überhaupt nicht berücksichtigt sahen, reichte eine Mehrheit inzwischen Beschwerde ein.

Im Rahmen der sozioökonomischen Studie der Gemeindepräsidenten-Konferenz Niederramt wurde eine breitangelegte Umfrage durchgeführt. Dabei wurde jede zehnte Haushaltung im Niederramt zu verschiedenen aktuellen kerntechnischen Vorhaben gefragt. Die Resultate zeigten keine Mehrheit für einen Parallelbetrieb Gösigen 1 und ein allfälliges Kernkraftwerk Gösigen 2 auf, im Gegenteil. 45% äusserten sich ablehnend, nur 38% waren positiv eingestellt. Für einige Entscheidungsträger mag dieses Meinungsbild überraschend sein, nichts desto trotz muss dieses Ergebnis berücksichtigt werden. Festzuhalten ist im Übrigen, dass die Studie, welche die Ablehnung von Gösigen 2 feststellte, vor der Katastrophe in Japan erhoben wurde. Das aktuelle Meinungsbild zu einem KKW-Neubau würde sich jetzt und auf Jahre hinaus gelinde gesagt kaum „positiver“ darstellen.

Die Resultate des kantonalen Richtplanverfahrens sind Grundlage für die Stellungnahme des Kantons zum Rahmenbewilligungsgesuch und zum ENSI-Gutachten. Das vom Regierungsrat durchgeführte Richtplanverfahren ist mangelhaft. Der Regierungsrat hat offenbar das gesamte

Richtplanverfahren unter der „strategischen Vorgabe“ des vom Kantonsrat am 30. Oktober 2007 beschlossenen Auftrags durchgeführt, welcher verlangt, dass das Niederamt als Standort eines neuen Kernkraftwerks zu sichern sei und sich der Regierungsrat für den raschen Bau eines Kernkraftwerks im Niederamt einzusetzen habe. Der Regierungsrat hat dabei weder den Standort an sich in Frage gestellt, noch die verschiedenen öffentlichen Interessen (Umweltschutz, Gefahrenabwehr etc.) sowie die Interessen der Bevölkerung dem Interesse einer Stromversorgung durch Kernenergie gegenübergestellt.

Aufgrund der Ereignisse in Japan steht bereits heute fest, dass einerseits das strategische Ziel „Bau von neuen Kernkraftwerken“ in Frage gestellt ist und dass andererseits sämtliche Interessen- und damit auch Gefahrenlagen für die Umwelt und die Bevölkerung in einem allfälligen Richtplanverfahren neu zu definieren und bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen und anders zu gewichten wären. Darum kann und darf den bis heute vorliegenden Richtplanergebnissen und den Stellungnahmen im Einwendungsbericht keine Verbindlichkeit mehr zukommen. Das Richtplanverfahren respektive die Anpassung des kantonalen Richtplans 2000 ist daher sofort zu stoppen und ein allfälliger Richtplanbeschluss aufzuheben.

Ein solcher Schritt ist sinnvoll, da damit eine Planungsleiche vermieden werden kann. Eine blosser Sistierung des Verfahrens würde für die Punkte 1-3 nichts ändern. Es ist zudem ein offenes Geheimnis, dass sich die betroffenen Behörden mit der aktuellen verzwickten Lage des Verfahrens schwer tun. Ein Abbruch des jetzigen Richtplanverfahrens würde zu einer Klärung für alle Beteiligten führen, insbesondere für viele involvierte Gemeinden im Niederamt.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Sämtliche Entscheide und Verfahren zu Kernkraftwerken liegen in der Kompetenz und Verantwortung des Bundes. Die Inhalte sind im Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) geregelt. Das Richtplanverfahren bietet dem Kanton eine Gelegenheit, sich zu positionieren und seine raumplanerischen und sozioökonomischen Anliegen an ein Kernkraftwerkprojekt zuhanden des Bundes darzulegen. Die Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan ist grundsätzlich keine Voraussetzung für die Erteilung einer Rahmenbewilligung durch den Bund.

Aufgrund der Ereignisse in Japan hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK am 14. März 2011 die drei Rahmenbewilligungsverfahren für die drei Kernkraftwerke Niederamt, Beznau und Mühleberg sistiert. Die Sistierung gilt, bis die Ursachen des Unfalls in Japan analysiert, die Sicherheitsstandards der schweizerischen Kernkraftwerke überprüft und allenfalls an neue Erkenntnisse angepasst sind. Ebenfalls ausgesetzt wurde die Frist für die Stellungnahme der Kantone zu den Rahmenbewilligungsgesuchen.

Der Regierungsrat hat den Entscheid des UVEK am 21. März 2011 zur Kenntnis genommen. Er beauftragte das Bau- und Justizdepartement (BJD), das im Zusammenhang mit dem Rahmenbewilligungsverfahren des Bundes stehende Richtplanverfahren „Neues Kernkraftwerk Niederamt“ zu sistieren (RRB Nr. 2011/600 vom 21. März 2011). Die Behörden des Kantons Solothurn wollen sich nach der Sistierung des Rahmenbewilligungsverfahrens durch die Bundesbehörden ebenfalls mit der neuen Ausgangslage auseinandersetzen.

Als erster Schritt beschloss der Regierungsrat, das Energiekonzept aus dem Jahr 2003 unter Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten zu überarbeiten (RRB Nr. 2011/1285 vom 14. Juni 2011). Mit der Überarbeitung des Energiekonzeptes soll geklärt werden, wie sich der Kanton Solothurn zu den Ausstiegs-Beschlüssen des Bundesrates und des Nationalrates stellt. Als wichtige Grundlage sollen die Energiepotenziale im Kanton Solothurn bezüglich Nutzung und Einspa-

rung ermittelt und abgeklärt werden, in welchem Ausmass diese Potenziale gesteigert werden können und welche Massnahmen im kantonalen Zuständigkeitsbereich hierzu notwendig sind.

3.2 Das Richtplanverfahren "Neues Kernkraftwerk Niederaamt KKN"

Die Richtplananpassung zum Neuen Kernkraftwerk Niederaamt stützt sich auf das Rahmenbewilligungsgesuch, das die Kernkraftwerk Niederaamt AG dem Bund einreichte. Das Verfahren wurde – wie das Rahmenbewilligungsverfahren des Bundes – am 21. März 2011 mit dem Stand Einwendungsbericht BJD vom 24. Januar 2011 sistiert. Diese Sistierung führt zu keinerlei Mehraufwand; die geplanten Richtplanbeschlüsse weisen zum heutigen Zeitpunkt keine Verbindlichkeit auf. Der Regierungsrat wird seinen Entscheid, das sistierte Richtplanverfahren zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen, abubrechen oder neu zu starten, in erster Linie vom weiteren Umgang der Bundesbehörden mit dem Rahmenbewilligungsverfahren abhängig machen.

Aus kantonomer Sicht war es zweckmässig, das Richtplanverfahren möglichst in einer frühen Projektphase durchzuführen. Es war die Absicht, die Stellungnahme des Kantons an den Bund zum Rahmenbewilligungsgesuch und zum Gutachten des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats (ENSI) auf den Richtplanbeschluss und auf die Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans abzustützen. Im Richtplan sollten für einen möglichen Standort im Niederaamt die raumplanerischen und sozioökonomischen Anliegen des Kantons an ein Kernkraftwerkprojekt zuhanden des Bundes dargelegt werden. Der Regierungsrat beabsichtigte, den Bund auf die von vielen Privatpersonen geäusserte „grosse Sorge“ gegenüber der Kernenergie, insbesondere auch gegenüber dem Parallelbetrieb, aufmerksam zu machen. Die Stellungnahmen der Kantone sind für den Bund wichtig, aber rechtlich nicht bindend. Grundsätzliche Fragen zur Kernenergie können im Richtplanverfahren nicht beantwortet werden; sie sind Bestandteil des Rahmenbewilligungsverfahrens des Bundes.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt (wue, Pi) (2)

Hochbauamt

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit/Energiefachstelle

Mitglieder Projektausschuss und Arbeitsgruppe Überprüfung Energiekonzept (10; Versand durch
Amt für Umwelt)

Aktuarin UMBAWIKO (ste)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat